

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der Travel24.com AG und des Vorstandes der Travel24 Hotel AG über den Entwurf des Gewinnabführungsvertrages nach § 293a Aktiengesetz zu Tagesordnungspunkt 11

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Travel24.com AG sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Travel24.com AG am 17. September 2020 erstatten der Vorstand der Travel24.com AG und der Vorstand der Travel24 Hotel AG nachfolgenden Bericht über den Entwurf des Gewinnabführungsvertrages.

a. Vertragsentwurf, Wirksamwerden

Der Gewinnabführungsvertrag ist noch nicht abgeschlossen. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der Travel24.com AG am 17. September 2020 zur Zustimmung nach § 293 Aktiengesetz vorgelegt. Der Gewinnabführungsvertrag muss im Nachgang zu der Hauptversammlung noch abgeschlossen werden.

Zusätzlich bedarf der Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Travel24 Hotel AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Travel24 Hotel AG.

b. Vertragsparteien

Die Travel24.com AG ist eine börsennotierte Kapitalgesellschaft, deren Aktien im regulierten Markt, „General Standard Frankfurt“, an den deutschen Börsenplätzen XETRA, Frankfurt, München, Düsseldorf, Stuttgart, Berlin gehandelt werden. Die Travel24.com AG hat ihren Sitz in 04103 Leipzig (Deutschland), Salomonstraße 25 a, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig zu HRB 25538 eingetragen.

Das Geschäftsmodell der Travel24.com AG unterteilt sich in zwei Segmente, Internet und Hotellerie. Das Segment Hotellerie betreibt die Travel24.com AG im Wesentlichen über Gesellschaften, an denen sie mittelbar beteiligt ist. Das Segment Internet betreibt die Travel24.com AG im Wesentlichen selbst.

Die Travel24 Hotel AG hat ihren Sitz in 04103 Leipzig (Deutschland), Salomonstraße 25 a, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig zu HRB 28560 eingetragen. Alleinige Aktionärin der Travel24 Hotel AG ist die Travel24.com AG. Unternehmensgegenstand der Travel24 Hotel AG ist die Gründung, der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Tochtergesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen. Weiterhin übernimmt die Travel24 Hotel AG verschiedenste Managementaufgaben sowie weitere Dienstleistungen für die Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.

c. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrages, der unter anderem zur Begründung einer ertrags- und umsatzsteuerlichen Organschaft im Konzern der Travel24.com AG abgeschlossen werden soll. Der Gewinnabführungsvertrag enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

(1) Verpflichtung zur Ergebnisabführung

Die Travel24 Hotel AG verpflichtet sich nach § 1 des Gewinnabführungsvertrages, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Travel24.com AG abzuführen. § 1 des Gewinnabführungsvertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag vertragstypische Verpflichtung der Travel24 Hotel AG zur Abführung ihres nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses an die Travel24.com AG. Dies bedeutet nach § 1 des Gewinnabführungsvertrages und § 301 Satz 1 Aktiengesetz, dass grundsätzlich der jeweilige Jahresüberschuss der Travel24 Hotel AG, abzüglich (i) eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr sowie (ii) des nach § 268 Absatz 8 Handelsgesetzbuch ausschüttungsgesperrten Betrages an die Travel24.com AG abzuführen ist. Der nach § 1 des Gewinnabführungsvertrages als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich, wenn die Travel24 Hotel AG mit Zustimmung der Travel24.com AG Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Satz 2 Handelsgesetzbuch) einstellt. Für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft ist eine Zuführung zu diesen anderen Gewinnrücklagen steuerlich aber nur insoweit zulässig, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz). § 1 des Gewinnabführungsvertrages trägt diesem Umstand Rechnung. Die Travel24.com AG kann gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrages verlangen, dass während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden (§ 301 Satz 2 Aktiengesetz). § 1 des Gewinnabführungsvertrages stellt klar, dass sonstige Rücklagen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 301 Aktiengesetz sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen. Der Anspruch der Travel24.com AG auf Ergebnisabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Travel24 Hotel AG und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

(2) Verlustübernahme

Nach § 2 des Gewinnabführungsvertrages ist die Travel24.com AG gemäß den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zur

Verlustübernahme verpflichtet. Danach muss die Travel24.com AG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Gemäß § 302 Absatz 3 Aktiengesetz kann die Travel24 Hotel AG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 Handelsgesetzbuch bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Absatz 4 Aktiengesetz verjähren Ansprüche der Travel24 Hotel AG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 Handelsgesetzbuch bekannt gemacht worden ist. Der Anspruch der Travel24 Hotel AG auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Travel24 Hotel AG und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Wirksamwerden und Dauer

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Travel24.com AG und der Hauptversammlung der Travel24 Hotel AG. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Travel24 Hotel AG wirksam und hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Die Mindestlaufzeit kann sich nach § 3 des Gewinnabführungsvertrages in bestimmten Fällen, insbesondere aus steuerlichen Gründen verlängern. Der Gewinnabführungsvertrag kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Wirtschaftsjahr der Travel24 Hotel AG. Ist die Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen, so ist eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ablauf des Wirtschaftsjahres der Travel24 Hotel AG zulässig, in dem die Voraussetzung des vollständigen Ablaufs der Mindestlaufzeit erfüllt ist. Der Gewinnabführungsvertrag kann außerdem jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere die Veräußerung der (mittelbaren) Beteiligung der Travel24 Hotel AG durch die Travel24.com AG sowie eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Vertragspartei. Nach geltendem Steuerrecht ist der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages erforderlich, um die angestrebte steuerliche Organschaft zwischen der Travel24.com AG und der Travel24 Hotel AG begründen zu können. Voraussetzung dieser steuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftssteuergesetz u.a., dass die Travel24 Hotel AG als abhängige Gesellschaft finanziell in die Travel24.com AG als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Kündigung des

Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund lässt die steuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird. Es ist steuerlich anerkannt, dass der Verlust der Beteiligung grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz für eine vorzeitige Kündigung eines Gewinnabführungsvertrages durch das herrschende Unternehmen darstellen kann, der die Anerkennung der steuerlichen Organschaft unberührt lässt. Gleiches gilt bei der Verschmelzung. § 4 Absatz 3 des Gewinnabführungsvertrages stellt sicher, dass im Falle einer steuerlich anerkannten Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund auch ein zivilrechtlicher wichtiger Grund vorliegt.

(4) Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 Aktiengesetz; keine Vertragsprüfung

In dem Gewinnabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre nach §§ 304, 305 Aktiengesetz vorgesehen. Die Aktien an der Travel24 Hotel AG werden ausschließlich von Travel24.com AG gehalten, so dass es keine außenstehenden Aktionäre gibt. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer im Sinne von § 293b Absatz 1 Aktiengesetz) und keine Anfertigung eines Prüfungsberichtes nach § 293e Aktiengesetz.

d. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag dient dazu, den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg des Travel24-Konzerns insgesamt sicher zu stellen. Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß § 14 Körperschaftsteuergesetz zwischen der Travel24.com AG und der Travel24 Hotel AG. Die körperschaftsteuerliche Organschaft hat die gemeinsame Besteuerung ansonsten rechtlich selbständiger Unternehmen zum Ziel und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen einen potentiellen Verlustausgleich. Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 Aktiengesetz (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrages kann eine gemeinsame Besteuerung der Travel24.com AG und der Travel24 Hotel AG nicht erreicht werden. Der Gewinnabführungsvertrag soll zudem ermöglichen, dass die Travel24 Hotel AG

ihre Gewinne unmittelbar an die Konzernmutter, die Travel24.com AG, abführen kann.

e. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Travel24.com AG und der Travel24 Hotel AG, die die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht, besteht nicht. Der angestrebte erleichterte Transfer operativer Gewinne zur Konzernmutter Travel24.com AG kann nicht auf einfacherem oder schnellerem Weg herbeigeführt werden. Auch die angestrebten steuerlichen Effekte (Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft) können nicht auf einfacherem oder schnellerem Weg ohne den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages erreicht werden.

Leipzig, den 3. August 2020



Travel24.com AG
Ralf Dräger
Vorstand

Leipzig, den 3. August 2020



Travel24 Hotel AG
Ralf Dräger
Vorstand